

SATZUNG

zum Schutz

des Baumbestandes in der Stadt Oldenburg

Baumschutzsatzung

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382) sowie der §§ 28, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242) hat der Rat der Stadt Oldenburg am 15.07.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Oldenburg.

(2) Die Satzung findet keine Anwendung innerhalb von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten sowie bei Bäumen, die bereits als Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind, sofern die entsprechenden Verordnungen oder Satzungen Schutzbestimmungen für den Baumbestand enthalten.

§ 2

Schutzzweck

Bäume und Baumgruppen im Gebiet der Stadt Oldenburg beleben und gliedern das Orts- und Landschaftsbild und die für die Erholung der Bevölkerung wichtige umgebende freie Landschaft in charakteristischer Weise. Sie tragen in dem durch die Satzung bestimmten Gebiet einheitlich in ihrer Gesamtheit zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse und Abwehr schädlicher Einwirkungen bei und bilden einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Zweck der Satzung ist es, den diese Funktionen tragenden privaten und öffentlichen Baumbestand der Stadt Oldenburg zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 3

Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 90 cm. Einheimische Arten von Eibe und Stechpalme sowie Rot- oder Weißdom, Feldahorn und Hainbuche sind ab 60 cm Stammumfang geschützt.

(2) Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von 80 cm aufweist oder, wenn zwei Stämme einen Umfang von jeweils 60 cm besitzen. Mehrstämmige Exemplare der Baumarten gemäß Abs. 1 Satz 2 sind geschützt, wenn ein Stamm einen Umfang von 60 cm aufweist.

(3) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang direkt unter dem Kronenansatz maßgebend.

(4) Nicht unter diese Satzung fallen:

- a) Nadelbäume, mit Ausnahme der Eibe,
- b) Pappeln,
- c) Obstbäume mit Ausnahme von Walnußbäumen und Eßkastanien,
- d) zu gewerblichen Zwecken angebaute Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
- e) Bäume innerhalb des Waldes nach dem Landeswaldgesetz.

(5) Unabhängig von den Voraussetzungen und Einschränkungen nach Abs. 1, 2 und 4 a), b) und c) gelten die Vorschriften dieser Satzung für alle Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten oder anzupflanzen sind, außerdem für Ersatzpflanzungen, die nach dieser Satzung angeordnet werden und für Baumpflanzungen, die aufgrund der Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchzuführen sind.

§ 4

Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume ohne Genehmigung zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen, ihr charakteristisches Aussehen zu verändern oder ihr weiteres Wachstum zu beeinträchtigen.

(2) Schädigungen im Sinne von Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Traufbereich), insbesondere

- a) Befestigen des Traufbereiches mit Beton, Asphalt und anderen überwiegend wasserundurchlässigen Materialien oder Bodenverdichtungen, z. B. durch das ständige Parken von Fahrzeugen oder das Lagern von Materialien,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen sowie das Verfüllen oder Verrohren von Gräben,
- c) Lagern oder Ausbringen pflanzenschädlicher Stoffe,
- d) die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln oder Herbiziden,
- e) die Anwendung von Auftausalzen, soweit sie in den Wurzelbereich eindringen können,
- f) Veränderungen des Grundwasserspiegels.

§ 5

Freistellungen

(1) Nicht verboten sind die für den Weiterbestand der geschützten Bäume und die im Rahmen der den Eigentümern obliegenden Verkehrssicherungspflicht erforderlichen ordnungsgemäßen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, z. B. die Beseitigung abgestorbener oder brüchiger Äste, die Beseitigung von Krankheitsherden, das Freihalten mindestens notwendiger Lichtraumprofile oder das Zurückschneiden von Astspitzen bis maximal 2 m Länge zum Schutz vor Gebäudeschäden. Erlaubt sind auch notwendige Maßnahmen zur Erhaltung vorhandener Kopf- und Spalierbäume oder anderer Schnittformen und die Beseitigung von Wasserreisern.

(2) Nicht verboten sind außerdem:

- a) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; diese sind der Stadt Oldenburg unverzüglich anzuzeigen;
- b) Maßnahmen im Zuge der Unterhaltung und des Betriebes vorhandener Leitungen; diese Maßnahmen sind der Stadt Oldenburg rechtzeitig vorher anzuzeigen und in Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz so schonend wie möglich durchzuführen;
- c) die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Straßendecken und Wegebeläge.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Eine Ausnahme von den Verboten des § 4 ist zuzulassen, wenn

- a) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen können und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist;
- b) der Baum krank oder bereits stark geschädigt ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
- c) überwiegende öffentliche Interessen die Ausnahme dringend erfordern, Alternativen nicht möglich sind oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten und wenn in geeigneter Weise und, soweit dies möglich ist, Vorkehrungen gegen ein Absterben oder eine wesentliche Schädigung der Bäume getroffen werden, z. B. bei Leitungsverlegungen;

- d) Vorschriften des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet, eine Maßnahme entgegen den Verboten des § 4 vorzunehmen und eine zumutbare Möglichkeit, sich davon befreien zu lassen, nicht besteht;
- e) ein Vorhaben, auf das planungs- und bauordnungsrechtlich ein Rechtsanspruch besteht, auch bei einer Veränderung oder Verschiebung mit den erforderlichen Abstandsflächen nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Von den Verboten des § 4 kann im übrigen eine Befreiung gewährt werden, wenn

- 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Verfahren

(1) Über die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung entscheidet die Stadt Oldenburg auf Antrag. Der Antrag ist beim Amt für Umweltschutz zu stellen und ausreichend zu begründen. Mit Zustimmung der Behörde ist die Schriftform entbehrlich.

(2) Wird für ein Bauvorhaben im Geltungsbereich der Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind entsprechend der Bauvorlagenverordnung die auf dem Baugrundstück und die auf den benachbarten Grundstücken vorhandenen, nach dieser Satzung geschützten Bäume in einem Lageplan mit Angabe von Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen. Eine gesonderte Antragstellung beim Amt für Umweltschutz, das auch in diesen Fällen für die Entscheidungen nach der Baumschutzsatzung zuständig ist, bedarf es nicht. Wird einer Bauvoranfrage ein Lageplan beigelegt, der den Anforderungen des Satzes 1 entspricht, so bedarf es ebenfalls keiner besonderen Antragstellung beim Amt für Umweltschutz.

§ 8

Nebenbestimmungen

(1) Ausnahmen oder Befreiungen sollen grundsätzlich mit Nebenbestimmungen verbunden werden, die sicherstellen, daß Beeinträchtigungen durch bestimmte Schutzvorkehrungen und Pflegemaßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden und daß bei unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen oder Baumfällungen Neuanpflanzungen vorzunehmen sind. Die Neuanpflanzung muß geeignet sein, die verlorengegangenen Funktionen der Bäume in angemessener Zeit wieder herzustellen. Sie soll sich dem Umfang nach an dem verlorengegangenen Kronenvolumen orientieren. Die Neuanpflanzung ist grundsätzlich am Standort des entfernten Baumes vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, kann sie auch an anderer Stelle des betroffenen Grundstücks oder, sofern hierzu ebenfalls keine Möglichkeit besteht, auch an anderer Stelle des betroffenen Naturraums erfolgen.

(2) Die Neuanpflanzung ist so lange zu pflegen, bis sie zum selbständigen Wuchs fähig ist. Nicht angewachsene Gehölze sind nachzupflanzen.

§ 9

Folgenbeseitigung

(1) Wer ohne eine Ausnahme oder Befreiung eine nach § 4 verbotene Handlung vornimmt, vornehmen läßt oder duldet, ist verpflichtet, standortgerechte Neuanpflanzungen vorzunehmen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Für Neuanpflanzungen gelten § 8 Abs. 1 Satz 2 ff. und § 8 Abs. 2 entsprechend.

(2) Sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von Abs. 1 nicht verantwortlich, haben sie es zu dulden, wenn die Stadt Oldenburg Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe des Abs. 1 ergreift.

§ 10

Duldungspflicht

(1) Die Stadt Oldenburg kann anordnen, daß Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung zu dulden haben. Auf Antrag kann ihnen gestattet werden, selbst für die Maßnahme zu sorgen.

(2) Zur Durchführung dieser Satzung sind die dazu beauftragten Personen der Stadt Oldenburg berechtigt, die Grundstücke zu betreten und dort nach rechtzeitiger Ankündigung auch Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten durchzuführen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 4 ohne eine Ausnahme oder Befreiung entfernt, zerstört, beschädigt, ihr charakteristisches Aussehen verändert oder ihr weiteres Wachstum oder ihre Gesundheit beeinträchtigt. Eine Ordnungswidrigkeit begeht auch, wer derartige Handlungen veranlaßt oder duldet oder eine Anzeige nach § 5 Abs. 2 unterläßt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, den 15.07.1997

Dr. Poeschel
Oberbürgermeister